

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1971

Ausgegeben am 30. Dezember 1971

20. Stück

24. Gesetz: Wiener Gemeindewahlordnung; Änderung.

24.

Gesetz vom 22. Oktober 1971, mit dem die Wiener Gemeindewahlordnung geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Die Wiener Gemeindewahlordnung, LGBl. für Wien Nr. 17/1964, in der Fassung des LGBl. für Wien Nr. 3/1969 wird wie folgt geändert:

1. Der 2. Abschnitt des II. Hauptstückes hat zu lauten:

„2. ABSCHNITT

Wahlausschließungsgründe

§ 18. (1) Vom Wahlrecht ist ausgeschlossen, wer durch ein inländisches Gericht wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Ausschluß endet fünf Jahre, nachdem die verhängte Freiheitsstrafe und die allenfalls angeordnete Unterbringung in einem Arbeitshaus vollzogen sind oder als vollzogen gelten; ist keine Strafe ausgesprochen oder die ausgesprochene Strafe zur Gänze durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so beginnt die Frist von fünf Jahren mit Rechtskraft der Verurteilung.

(2) Ist die Verurteilung ausschließlich wegen eines der im § 6 Abs. 2 Z. 1 bis 9 des Gesetzes vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, in der geltenden Fassung, angeführten Verbrechens oder wegen eines Verbrechens nach dem Staatsschutzgesetz, BGBl. Nr. 223/1936, erfolgt oder ist die Verurteilung ausschließlich wegen eines Verbrechens nach dem Militärstrafgesetz, BGBl. Nr. 344/1970, erfolgt, das nicht mit einer fünf Jahre übersteigenden Kerkerstrafe bedroht ist, so endet der Ausschluß vom Wahlrecht bereits mit dem Zeitpunkt, in dem sonst nach Abs. 1 die Frist von fünf Jahren beginnt.

(3) Hat eine Verurteilung keine Rechtsfolgen nach sich gezogen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluß vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Der Ausschluß vom Wahlrecht tritt ferner nicht ein, wenn das Gericht die

Vollziehung der Strafe nach dem Gesetz über die bedingte Verurteilung 1949, BGBl. Nr. 277, in der geltenden Fassung, vorläufig aufgeschoben hat. Wird der Aufschub widerrufen, so tritt mit dem Tage der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluß vom Wahlrecht ein.

§ 19. Vom Wahlrecht sind ferner Personen, die in ein Arbeitshaus abgegeben wurden, bis zum Ablauf eines Jahres nach dem Erlöschen dieser Maßnahme ausgeschlossen.

§ 20. Vom Wahlrecht sind weiters ausgeschlossen:

1. Personen, die voll oder beschränkt unmündig sind;

2. Personen, denen die elterlichen Rechte über ihre Kinder entzogen wurden, bis zur Aufhebung dieser Verfügung oder solange die Kinder unter Vormundschaft stehen, im letztgenannten Falle jedenfalls bis zum Ablauf eines Jahres nach Erlassung der gerichtlichen Verfügung.

§ 21. Wenn eine Person aus mehreren der in den §§ 18 bis 20 angeführten Gründe vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, bestimmt sich die Dauer des Ausschlusses vom Wahlrecht nach der hierfür festgesetzten längeren Frist.“

2. Im 5. Abschnitt des II. Hauptstückes haben die §§ 39 und 40 zu lauten:

„§ 39. Wähler, die sich voraussichtlich am Wahltag in einem anderen Wahlsprenkel als dem ihrer Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhalten werden und deshalb ihr Wahlrecht nicht ausüben könnten, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

§ 40. Die Ausstellung der Wahlkarte ist beim Magistrat spätestens am dritten Tag vor dem Wahltag mündlich oder schriftlich zu beantragen. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Art glaubhaft gemacht werden.“

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Slavik Ertl